

GRUNDLAGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Härzbluet FC Thun» (nachstehend «Härzbluet» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

Art. 2 Zweck und Mittel

Finanzielle und personelle Unterstützung der Organisationen rund um den FC Thun Berner Oberland.

Der Verein generiert seine finanziellen Mittel aus folgenden Quellen:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Zuwendungen und Vermächtnisse
- Erlöse aus Vereinsaktivitäten
- Unterstützungen von öffentlichen Stellen

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aufnahme, Kategorien und Dauer

Natürliche Personen ab dem 16. Altersjahr und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Zur Erlangung der Mitgliedschaft muss ein Beitrittsgesuch an den Vorstand gestellt werden.

Durch ihre Wahl in den Vorstand wird eine Person auch ohne Beitrittsgesuch Mitglied des Vereins.

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein ohne Stellung eines Beitrittsgesuchs finanziell unterstützen, gelten als Gönner des Vereins. Diesen stehen Rechte und Pflichten eines Mitglieds nicht zu.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einreichung des Beitrittsgesuches und endet im Vereinsjahr, in dem kein Mitgliederbeitrag mehr entrichtet wird.

Art. 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 5 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins schädigt. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Art. 6 Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

ORGANE

Art. 7 Vereinsorgane

Organe von «Härzbluet» sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

HAUPTVERSAMMLUNG (HV)

Art 8 Befugnisse

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der Vereinsorgane
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art 9 Einberufung der ordentlichen HV

Die ordentliche HV findet in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung wird den Mitgliedern unter Angaben der Traktanden bis spätestens 14 Tage vor dem Hauptversammlungstermin durch Publikation in den elektronischen Medien kommuniziert.

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Art 10 Anträge von Mitgliedern an die HV

Anträge von Mitgliedern an die HV sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch an den Präsidenten einzureichen.

Art. 11 Leitung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art 12 Beschlussfassungen an der HV

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 13 ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV)

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand, der Revisionsstelle oder von zwei Dritteln der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden.

Eine a.o. HV ist spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche HV sinngemäss Anwendung.

Art. 14 Protokoll an ordentlichen und ausserordentlichen HV

Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Die Versammlung bestimmt den Protokollführer.

VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.

Für den Vorstand sind nur volljährige natürliche Personen wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird durch die HV mit einer Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wiederwählbar.

Art. 16 Befugnisse

Die Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Festlegung der Dauer des Geschäftsjahres
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen
- Erlass und Genehmigung von Reglementen
- Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Budgets; Beschluss ausserordentlicher Ausgaben durch den Vorstand sind möglich; diese sind an der nächsten ordentlichen HV zu begründen
- Erledigung aller Aufgaben und Entscheid über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind
- Vorlage der Jahresrechnung und des Budgets an die HV.

Art. 17 Sitzungen

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder durch zwei Vorstandsmitglieder.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann aussenstehende Personen zu den Sitzungen einladen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Zeichnungsberechtigungen

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Einzelunterschriften erteilen und weitere Zeichnungsberechtigte bestimmen.

REVISIONSSTELLE

Art 20 Wahl und Aufgaben

Die HV wählt eine zur Erfüllung der Revisionsaufgaben befähigte Revisionsstelle für ein Geschäftsjahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich oder elektronisch Bericht. Sie ist berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Akten des Vereins Einsicht zu nehmen

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Auflösung des Vereins, Beschlussfassung

Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit nach Art. 12 beschlossen werden. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen nach Art. 77 ZGB.

Art. 23 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Über die Verwendung des Restvermögens entscheidet die Hauptversammlung.

Thun,2023

VEREIN HÄRZBLUET FC THUN

.....
Lukas Frieden
Präsident

.....